

AN DIE MITGLIEDER DER FIFA

Zirkular Nr. 1583

Zürich, 26 Mai 2017
GS/MAV/oja/jca

Änderung von Art. 78 des FIFA-Disziplinarreglements

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne informieren wir Sie über die Änderung von Art. 78 des FIFA-Disziplinarreglements, die vom FIFA-Rat am 9. Mai 2017 in Manama (Bahrain) verabschiedet wurde.

Die Änderung ist **sofort** in Kraft getreten.

Der besagte Artikel ist diesem Zirkular beigelegt. Die massgebenden Passagen sind hervorgehoben. Die neue Fassung des FIFA-Disziplinarreglements wird in Kürze auf FIFA.com veröffentlicht.

Wie Sie dem beiliegenden Dokument entnehmen können, betrifft die Änderung von Art. 78 des FIFA-Disziplinarreglements die Ermächtigung der Mitglieder der FIFA-Disziplinarcommission, alleine Entscheide zu Art. 64 des FIFA-Disziplinarreglements zu fällen.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die FIFA-Disziplinarcommission u. a. für die Vollstreckung der Entscheide der Kommission für den Status von Spielern und der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten zuständig ist, wenn diese von den Parteien nicht befolgt werden. Eine Vielzahl solcher Fälle wird jedes Jahr an die FIFA-Disziplinarcommission überwiesen, die gemäss Art. 64 des FIFA-Disziplinarreglements darüber entscheidet. Dazu kommen alle anderen Fälle, für die die FIFA-Disziplinarcommission im Rahmen ihrer regelmässigen Sitzungen zuständig ist.

Über die Jahre hat die FIFA-Disziplinarcommission eine ständige Rechtsprechung entwickelt, die in den jeweiligen Fällen vom Sportschiedsgericht und vom Schweizer Bundesgericht gestützt wurde.

Eine Überprüfung und eine Analyse des bestehenden Entscheidungsverfahrens der FIFA-Disziplinarcommission haben kürzlich gezeigt, dass die Zahl der Fälle in letzter Zeit stark zugenommen hat.

Die Änderung von Art. 78 des FIFA-Disziplinarreglements trägt dazu bei, die aktuellen Anforderungen zu bewältigen und das Entscheidungsverfahren weiter zu beschleunigen, sodass die FIFA-Disziplinarcommission noch regelmässiger Entscheide auf der Grundlage von Art. 64 des FIFA-Disziplinarreglements erlassen kann.

Dank der ständigen und bewährten Rechtsprechung der FIFA-Disziplinarkommission können die Kommissionsmitglieder als Einzelrichter entsprechende Entscheide fällen. Fälle, die komplexe oder grundsätzliche Fragen aufwerfen, werden zudem auch in Zukunft durch ein Gremium von mindestens drei Mitgliedern der FIFA-Disziplinarkommission beurteilt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken für die geschätzte Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION



Fatma Samoura
Generalsekretärin

Anlage erwähnt

Kopie an:

- FIFA-Rat
- Disziplinarkommission
- Kommission für den Status von Spielern
- Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten
- Konföderationen
- ECA
- FIFPro
- EPFL

78 Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden und der Mitglieder der Disziplinarkommission

1. Der Vorsitzende der Disziplinarkommission ist befugt, folgende Entscheidungen allein zu treffen:

- a) Verhängung einer Sperre von bis zu drei Spielen oder höchstens zwei Monaten;
- b) Verhängung einer Geldstrafe von höchstens CHF 50 000;
- c) Beurteilung einer Ausweitung der Gültigkeit von Sanktionen (Art. 136);
- d) Beurteilung eines Antrags auf Befangenheit von Mitgliedern der Disziplinarkommission;
- e) Verhängung, Änderung und Aufhebung von provisorischen Massnahmen (Art. 129).

2. Über Fälle, die Art. 64 betreffen, darf ein Kommissionsmitglied alleine entscheiden. Der Vorsitzende der Disziplinarkommission weist die massgebenden Fälle den jeweiligen Kommissionsmitgliedern zu. Wenn ein bestimmter Fall komplexe oder grundsätzliche Fragen aufwirft, muss das zuständige Kommissionsmitglied den Vorsitzenden der Disziplinarkommission entsprechend informieren, der den Fall anschliessend einem Gremium gemäss Art. 82 zuweist.